

Verwaltungsgericht Kassel,
Beschluss vom 02.09.2015

T e n o r :

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 07.08.2015 (6 K 1607/15.KS.A) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.07.2015 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen die Androhung, in ihr Heimatland abgeschoben zu werden.

Die Antragsteller suchten am 29.07.2015 um Asyl nach.

Bei ihrer Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gem. § 25 AsylVfG am 29.07.2015 und der Anhörung am 30.07.2015 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtling (im Folgenden: Bundesamt) gaben sie an, am 16.07.2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Ihr Heimatland hätten sie am 14.07.2015 verlassen und sich dann noch zwei Tage in Italien aufgehalten. In Albanien hätten sie sich nur die letzten drei Jahre vor der Ausreise aufgehalten. Dort hätten sie im Haus des Vaters des Antragstellers zu 1. gewohnt, zeitweilig aber auch bei anderen Verwandten. Zuvor hätten sie 15 Jahre in Griechenland gelebt, wo der Antragsteller zu 1. als Maler gearbeitet habe. Griechenland hätten sie verlassen müssen, weil sie dort die Miete und die Nahrung für die Kinder nicht mehr hätten zahlen können. In Albanien hätten sie Sozialhilfe bezogen, die sie nun nicht mehr erhielten, da sie sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten. Zusätzlich zur Sozialhilfe habe der Schwiegervater der Antragstellerin zu 1., der eine Rente beziehe, sie finanziell unterstützt. Es habe auch oft Streit mit einem Bruder bzw. allen Brüdern des Antragstellers zu 1. gegeben, da diese Alkoholiker und aggressiv seien. Die Antragstellerin zu 2. gibt an, dass die Familie dann zu ihren Eltern ausgewichen sei. Es tue der Antragstellerin zu 2. vor allem für die Kinder Leid, dass sie Griechenland verlassen mussten. Der Antragsteller zu 1. betont, dass er gerne arbeiten wolle und auch gut griechisch spreche. Probleme mit anderen Personen oder der Polizei hätten sie nie gehabt.

Mit Bescheid vom 30.07.2015, den Antragstellern zugestellt am 04.08.2015, erging vom Bundesamt folgende Entscheidung:

- " 1. Die Asylanträge werden als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Albanien abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist."

Am 07.08.2015 suchten die Antragsteller beim Verwaltungsgericht Gießen (Aktenzeichen: 7 L 3636/15.GI.A) um einstweiligen Rechtsschutz nach. Zugleich erhoben sie beim Verwaltungsgericht Gießen Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 30.07.2015 (Aktenzeichen: 7 K 3637/15.GI.A).

Zur Begründung bezogen sie sich auf ihre Angaben anlässlich der Anhörung vor dem Bundesamt.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 30.07.2015 (Aktenzeichen: - ...) anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung. Ergänzend wird unter Bezugnahme auf den gerichtlichen Hinweis ausgeführt, dass mit der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet nicht nur das Asylrecht abgelehnt sei, sondern auch der internationale Schutz. Denn mit dem Asylantrag werde nach § 13 Abs. 2 AsylVfG sowohl die Anerkennung als Asylberechtigter als auch internationaler Schutz beantragt und der internationale Schutz umfasse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG den Flüchtlingsschutz und den subsidiären Schutz.

Mit Beschluss vom 13.08.2015 hat das Verwaltungsgericht Gießen den vorliegenden Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Kassel verwiesen.

Auch der Rechtsstreit bezüglich der zugleich erhobenen Klage beim VG Gießen wurde mit Beschluss vom selben Tag an das Verwaltungsgericht Kassel verwiesen.

Für den Sachverhalt im Übrigen wird auf die Gerichtsakten in diesem und im Hauptsacheverfahren der Antragsteller (6 K 1607/15.KS.A), den Behördenvorgang des Bundesamtes sowie die eingereichten Schreiben Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Die Voraussetzungen für eine Übertragung auf die Kammer nach Satz 2 dieser Vorschrift liegen nicht vor.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere fristgemäß innerhalb der Wochenfrist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG gestellt.

Der Antrag ist auch begründet.

Das Interesse der Antragsteller an der Aussetzung der ausgesprochenen Abschiebungsandrohung übersteigt das staatliche Interesse am weiteren Vollzug der Abschiebung. Ein vorrangiges Interesse an der Aussetzung der Abschiebungsandrohung besteht in den Fällen der Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet dann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG als solcher oder der dieser gem. § 34 Abs. 1 AsylVfG zugrundeliegenden Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG i.V.m. § 1 AsylVfG und Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet nach § 30 AsylVfG oder der nach §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 AsylVfG getroffenen negativen Entscheidungen über die begehrte Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG und die begehrte Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG im Rahmen der gerichtlichen Prüfung im Eilverfahren bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG).

Das Gericht hat ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) getroffenen Entscheidung.

1. Es liegt keine vollständige Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag vor, der auch nicht im Sinne des § 13 Abs. 2 AsylVfG beschränkt wurde. Denn es fehlt an einer ausdrücklichen Feststellung der Antragsgegnerin über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes, da die Entscheidungsformel (der Tenor) des Bescheides hierzu keinen Ausspruch enthält (a) und die Begründung des Bescheides nicht ergänzend herangezogen werden kann (b).

a) Dass in Ziffer 1. der Entscheidungsformel des Bescheides vom 30.07.2015 der Ausspruch der Ablehnung der Asylanträge getroffen wurde, genügt aus folgenden Erwägungen nicht.

Es überzeugt nicht, wenn die Antragsgegnerin auf § 13 Abs. 2 AsylVfG verweist, wonach mit jedem Asylantrag auch die Beantragung internationalen Schutzes (der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes umfasst) beantragt sei, weshalb die Ablehnung des Antrags auch die Ablehnung der Zuerkennung internationalen Schutzes einschließe. Im Gegenteil spricht gerade § 13 AsylVfG dafür, dass der Asylantrag nur das Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Art. 16a GG meint (weshalb die Ablehnung des Asylantrags nur die Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter meinen kann). Denn nur wegen der Regelung des § 13 Abs. 2 AsylVfG ist mit der Beantragung von Asyl zugleich auch die Zuerkennung internationalen Schutzes beantragt, ohne dass ausdrücklich ein Antrag auf Zuerkennung dieses Schutzes gestellt werden muss, weshalb der Begriff des "Asyl" auch im Kontext des AsylVfG hier gerade

nicht erweitert wird, sondern lediglich der Umfang des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter kraft Gesetzes erweitert wird.

Darüber hinaus folgt aus § 31 AsylVfG, dass eine ausdrückliche Feststellung sowohl zur Frage der Anerkennung als Asylberechtigter als auch zur Frage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes zu erfolgen hat. Denn in § 31 Abs. 2 AsylVfG ist geregelt, dass das Bundesamt in einem Bescheid ausdrücklich sowohl festzustellen hat, ob einem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz zuerkannt wird und ob er als Asylberechtigter anerkannt wird. Aus dieser Aufzählung, wobei eine Verknüpfung mit "und" erfolgt, ist zu entnehmen, dass (wenigstens) über beide Aspekte, nämlich über die Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Art. 16 a GG und über den internationalen Schutz (Zuerkennung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz) eine Feststellung zu treffen ist. Dabei ist auch die negative Feststellung jeweils ausdrücklich zu treffen (Beck'scher Online-Kommentar, Ausländerrecht; Kluth/Heusch, 7. Auflage, Stand 01.05.2015, § 31 Rdn. 12; vgl. auch zur Frage der Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nur in den Gründen eines Bescheides: VG Trier, Beschluss vom 28.10.2014 - 5 L 1659/14.TR -, [...], dort Rdn. 19). Denn nur dann kann ein Antragsteller erkennen, ob sein Asylantrag und sein kraft Gesetzes (§ 13 Abs. 2 AsylVfG) damit zugleich gestellter Antrag auf Zuerkennung des internationalen Schutzes überhaupt (umfassend) entschieden wurde.

Zudem kann der Ziffer 1. der Entscheidungsformel des Bescheides ein Ausspruch zur Ablehnung der Zuerkennung internationalen Schutzes vorliegend auch deshalb nicht entnommen werden, weil hier der Ausspruch mit dem Zusatz erfolgte, dass der Asylantrag (bzw. die Asylanträge der fünf Antragsteller) als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt werden. Diese besondere Möglichkeit ist aber im AsylVfG ausdrücklich geregelt, mit im Übrigen weitreichenden Folgen im Rahmen der Rechtsschutzmöglichkeiten bei einer Ablehnung. Dabei zeigt die insoweit geltende spezielle Regelung des § 30 Abs. 1 AsylVfG: Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet (und im Übrigen nicht: "als offensichtlich unbegründet abzulehnen"), wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen. Lehnt die Antragsgegnerin einen Asylantrag daher als offensichtlich unbegründet ab, lässt dies nur erkennen, dass sie die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich nicht gegeben im Sinne des § 30 AsylVfG erachtet, nicht aber, welche Feststellung sie zur Frage der Zuerkennung des subsidiären Schutzes treffen wollte. Insoweit sieht das AsylVfG eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nicht vor.

b) Dabei genügt es nach Auffassung des Gerichts auch nicht, wenn die entsprechenden, notwendigen Feststellungen im Sinne des § 31 Abs. 2 AsylVfG zu den verschiedenen, in ihren Rechtsfolgen sich erheblich unterscheidenden Zuerkennungen von Schutz (Asyl, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz) sich aus der Begründung eines Bescheides ergeben, bzw. aus der Begründung zu entnehmen ist, dass sich die Antragsgegnerin mit dem Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen auseinandergesetzt hat.

Dies folgt aus einer entscheidenden Besonderheit des Asylrechts, wonach gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG im Falle fehlender anwaltlicher Vertretung die Entscheidungsformel, nicht aber die Begründung des Bescheides einem Antragsteller in einer ihm geläufigen Sprache übersetzt beizufügen ist. Damit ist es aber einem Antragsteller nicht möglich, sich auf die Rechtsfolgen einzustellen, seine Rechtsschutzmöglichkeiten abzuschätzen und zutreffende Rechtsschutzmöglichkeiten geltend zu machen, wenn nicht in der Entscheidungsformel des Bescheides alle Feststellungen - positiv wie negativ - enthalten sind.

Im Übrigen wäre die Regelung des § 31 Abs. 2 AsylVfG überflüssig, wollte man sie lediglich dahingehend auffassen, dass die Antragsgegnerin die Feststellung über die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung internationalen Schutzes überhaupt (ggf. in der Begründung der Entscheidung) treffen muss. Denn dass die Antragsgegnerin diese Feststellungen überhaupt treffen muss, wenn ein Asylantrag gestellt wurde, mit dem kraft Gesetzes auch die Zuerkennung internationalen Schutzes beantragt ist, steht außer Frage.

2. Selbst wenn man aber davon ausginge, dass die im vorliegenden Fall erfolgte Bescheidung zureichend sei, da in der Begründung des streitgegenständlichen Bescheides jedenfalls inhaltlich zu allen beantragten Schutzansprüchen - auch zur Frage der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes und des subsidiären Schutzes - eine Willensbildung der Antragsgegnerin zutreffend erfolgte, wäre der Bescheid gem. § 44 VwVfG nichtig. Denn aus oben genannten Gründen liegt jedenfalls ein Verstoß gegen § 31 Abs. 2 AsylVfG vor. Dieser ist offensichtlich und stellt nach Auffassung des Gerichts auch einen besonders schwerwiegenden Fehler dar, weil aufgrund der nach § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG alleinigen Übersetzung der Entscheidungsformel des Bescheides ein Antragsteller den Umfang der Entscheidung nicht erkennen kann und sich in der Wahrnehmung seiner Rechte nicht darauf einstellen kann.

3. Im vorliegenden Fall treten folgende Erwägungen hinzu, die den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30.07.2015 rechtswidrig erscheinen lassen.

Zum einen trägt die Begründung des Bescheides den Ausspruch in der Entscheidungsformel nicht, selbst wenn man der Argumentation der Antragsgegnerin folgt, dass insgesamt mit der Ablehnung der Asylanträge auch die Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes ausgesprochen werden sollte. Denn die Begründung des Bescheides enthält keine Begründung dafür, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG offensichtlich nicht vorliegen. Zudem setzt sich der Bescheid vom 30.07.2015 zwar (zutreffend) mit den Voraussetzungen des subsidiären Schutzes auseinander und verneint deren Vorliegen, enthält aber -auch in der Begründung - keine Feststellung zur Schutzberechtigung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.